

Vorbemerkungen:

Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises kann der Jugendhilfeausschuss bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden. Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Der Jugendhilfeausschuss bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ ihren Stellvertreter.

Erläuterungen:

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr ab dem 01.08.2013 muss die Elternbeitragssatzung im Bereich Kindertagespflege überarbeitet werden, da in ihr die Inanspruchnahme eines Platzes noch von Bedarfskriterien abhängig gemacht wird. Es soll daher in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.06.2013 eine entsprechende Satzungsänderung beschlossen werden. Zur Vorbereitung der Satzungsänderung schlägt die Verwaltung die Bildung eines Unterausschusses vor.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.03.2013

In Vertretung